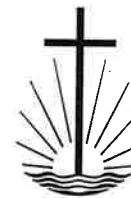


Neuapostolische Kirche
Internationaler Apostelbund

Sitz Zürich

STATUTEN



1977

Amtlich eingetragen in der Schweiz

INHALTSÜBERSICHT

I. Glaubensgrundsätze

II. Statuten

- § 1 Name, Rechtsgrundlage, Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Organe
- § 7 Präsident (Stammapostel)
- § 8 Vorstand (Apostelrat)
- § 9 Mitgliederversammlung (Apostelversammlung)
- § 10 Abstimmungen und Stimmenverhältnis
- § 11 Vermögen
- § 12 Verfassungen, Statuten und Satzungen der einzelnen
Apostelbezirke
- § 13 Massnahmen bei einem Notstand
- § 14 Änderungen dieser Statuten
- § 15 Auslegung der Statuten
- § 16 Dauer und Auflösung
- § 17 Schlussbestimmungen

I. GLAUBENSGRUNDSÄTZE

1. Die Neuapostolische Kirche ist die Kirche Jesu Christi. Sie wird von seinem Heiligen Geist regiert. Die Neuapostolische Kirche ist keine Nachahmung der ersten apostolischen Kirche, die Jesus selbst der Leitung des Apostels Petrus und seiner Mitapostel stellte. Vielmehr ist sie als das wieder aufgerichtete Erlösungswerk Gottes die direkte und unmittelbare Fortsetzung der ersten apostolischen Kirche, der christlichen Urkirche.
2. In dieser Kirche, die eine Gemeinschaft der Apostel, der Ämter und Glieder mit dem Herrn Jesus Christus ist, sind Liebe und Glaubensgehorsam die tragenden Kräfte allen Handelns und Strebens. Der Heilige Geist selbst ist die Lebenskraft der in Christo Wiedergeborenen.
3. Wie in der Urkirche der Apostel Petrus, so ist der Stammapostel das sichtbare Haupt der Kirche und in allen Angelegenheiten oberste Instanz. Da alle Mitglieder der Neuapostolischen Kirche in ihm den Repräsentanten des Herrn Jesu auf Erden sehen und er sich selbst stets als Gehilfe des Glaubens seiner Brüder und Geschwister weiss, ist seine einzigartige Stellung keine autoritäre Herrschaft über die Kirche.
4. Die Apostel sind die nächsten Gehilfen des Stammapostels, der in ihrem Kreis den ersten Platz einnimmt. Sie bilden als Träger des Amtes, das den Heiligen Geist spendet, mit dem Stammapostel die Gemeinschaft, die in Christi Auftrag den Menschen Heil und Erlösung anbietet und den Gläubigen das ewige Leben aus Christo vermittelt. Dazu sind sie erwählt, ausgerüstet und gesandt.
5. Alle übrigen Ämter der Neuapostolischen Kirche erhalten ihren Auftrag und das Amtsvermögen als einen ihrer Amtsstufe entsprechenden Teil aus den Vollmachten und dem Amtsvermögen ihres Apostels.
6. Diese Glaubensgrundsätze werden den Statuten vorangestellt, weil sie die eigentlichen Grundlagen aller Arbeit der Apostel sind, und zwar als innere Ordnung, welche sie sich nicht selbst gegeben haben. Die Apostel bekennen, dass ihnen diese innere Ordnung vom Geiste des Herrn Jesus Christus auferlegt ist, um zur Einheit mit seinem Geiste zu gelangen. Sie bekennen zudem, dass es sein Geist ist, der durch sie in ihrer Gemeinschaft mit dem Stammapostel in allem wirkt, was zum Wohl des Volkes Gottes geschieht. Die Apostel bezeugen, dass diese innere Ordnung den Inhalt der Statuten, die sie als äussere Ordnung für das kirchliche Leben und die Kirchenorganisation beschlossen haben, nach Geist und Buchstaben überragen und beherrschen muss.

hörigen der absoluten Schweigepflicht. Ausnahmen in ganz besonders gearteten Fällen bedürfen der vorherigen schriftlichen Entbindung durch den Stammapostel (Präsident) oder in dessen Verhinderung durch den von ihm bestimmten Vertreter. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Apostelbundes sind:

1. Der Stammapostel
2. die Bezirksapostel
3. die Apostel

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben mit der Ordination zum Bezirksapostel oder Apostel; soweit die Ordination bereits erfolgt ist, durch Aufnahme.
2. Der Stammapostel ist grundsätzlich auf Lebenszeit ordiniert und eingesetzt.
Die Bezirksapostel und die Apostel werden durch den Stammapostel ordiniert und in ihr Amt eingewiesen. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Stammapostels kann kein Apostel ordiniert werden.
3. Ist der Stammapostel an der persönlichen Ordination und Einweisung eines Bezirksapostels oder Apostels verhindert, kann dies ein Bezirksapostel mit schriftlichem Auftrag des Stammapostels vornehmen.
4. Besteht die Notwendigkeit zur Einsetzung eines Apostels, schlägt der betreffende Bezirksapostel dem Stammapostel einen Amtsträger aus seinem Bezirk zu diesem Amt vor. Der Stammapostel kann die Mitgliederversammlung zu Rate ziehen und deren Meinung hören. Für den Fall, dass ein Bezirksapostel keinen geeigneten Amtsträger zur Empfangnahme des Apostelamtes vorschlagen kann, setzt sich der Stammapostel mit anderen Bezirksaposteln in Verbindung, um den geeigneten Mann als Träger des Apostelamtes zu finden.

5. Neu zu ordinierende Apostel sind vor ihrer in einem Gottesdienst durchzuführenden Einsetzung durch Abgabe des folgenden Gelöbnisses dem Stammapostel oder seinem Beauftragten gegenüber feierlich zu verpflichten:

„Vor Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, gelobe ich, dem Stammapostel im Gehorsam des Glaubens zu folgen und den von ihm erhaltenen Auftrag sorgfältig und gewissenhaft auszuführen, entsprechend dem Wort des Herrn. Ich verpflichte mich, gemäss den neuapostolischen Glaubensgrundsätzen, die den Statuten des Apostelbundes vorangestellt sind sowie dem Inhalt des neuapostolischen Glaubensbekenntnisses zu lehren und zu leben und die Bestimmungen der Statuten des Apostelbundes zu achten und zu befolgen.“

6. Erst nach Ablegung dieses Gelöbnisses und der eigenhändigen Unterschrift unter die Statuten sowie der Mitunterschrift des Stammapostels oder seines Beauftragten, kann der Betreffende als Bezirksapostel oder Apostel eingesetzt werden.

Die Statuten werden in dreifacher Ausfertigung unterschrieben. Je ein Exemplar erhält der Stammapostel, der zuständige Bezirksapostel und der neu zu ordinierende Apostel.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Apostelbund erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Abberufung aus dem Amt
 - c) Austritt, Amtsniederlegung oder Versetzung in den Ruhestand.
2. Die Abberufung aus dem Amt erfolgt bei vorliegenden wichtigen Gründen durch den Stammapostel. Dem betreffenden Mitglied wird Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Wochen zu den Gründen Stellung zu nehmen.
3. Der Austritt oder die Amtsniederlegung bedürfen einer schriftlichen Erklärung an den Stammapostel oder seinen Vertreter.
4. Jedes Mitglied kann in seinem Amt in den Ruhestand treten, wenn es sein Gesundheitszustand erfordert, oder nachdem es sein 70. Altersjahr vollendet hat. Nach Erreichung dieser Altersgrenze kann auch jedes Mitglied in den Ruhestand versetzt werden, wenn es nicht mehr dienstfähig ist. Die Dienstunfähigkeit wird durch den

Vorstand geprüft und dem Stammapostel oder dem von ihm bestimmten Vertreter zum Entscheid unterbreitet.

5. Jedes Mitglied hat für den Fall seines Ablebens oder unvorhergesehener Amtsbehinderung in einer rechtsverbindlichen Verfügung Vorsorge zu treffen, dass das Eigentum der Neuapostolischen Kirche unverzüglich an eine namentlich bestimmte Person oder Personenvereinigung übergeben wird. Mit der Verwaltung beauftragte Personen werden vom Stammapostel bestimmt.
6. Ausscheidende Mitglieder haben dem Stammapostel oder seinem Beauftragten jede auf die Amts- und Geschäftsführung bezügliche Auskunft zu erteilen. Auf Verlangen ist Rechnung zu legen. Ferner sind alle die Amts- und Geschäftsführung betreffenden Schriftstücke, Urkunden, Akten, Bücher, Inventare, Fahrnis usw. sowie das übrige Vermögen des jeweiligen Apostelbezirkes an einen vom Stammapostel Beauftragten abzugeben. Die Frist bestimmt der Stammapostel. Alle bisher erteilten Vollmachten sind mit dem Ausscheiden aus dem Amt erloschen.

§ 6

Organe

Der Apostelbund hat folgende Organe:

1. Präsident (Stammapostel)
2. Vorstand (Apostelrat)
3. Mitgliederversammlung (Apostelversammlung)

§ 7

Präsident (Stammapostel)

1. Der Stammapostel ist der Präsident der NEUAPOSTOLISCHEN KIRCHE INTERNATIONALER APOSTELBUND. Er vertritt den Apostelbund aussergerichtlich und gerichtlich und führt die handelsregisterliche Einzelunterschrift.
Er ist befugt, aus dem Kreis der Mitglieder für besonders bezeichnete Aufträge Vertreter zu ernennen und diese mit den nötigen Vollmachten zu versehen sowie erteilte Vollmachten zu widerrufen.
2. Der Präsident hat das Recht, während seiner Amtsdauer dem Apostelbund seinen Nachfolger aus der Mitte der Mitglieder zu benennen und bei Zustimmung von mindestens 3/4 der in der Mit-

gliederversammlung anwesenden Mitglieder einzusetzen. Der zu Lebzeit des Präsidenten ernannte Nachfolger tritt die Nachfolge sofort nach dem Tod oder dem aus andern Gründen erfolgten Ausscheiden des Präsidenten aus seinem Amt an.

3. Ist ein Nachfolger nicht eingesetzt, dann hat beim Tod des Präsidenten, oder bei seiner dauernden Dienstunfähigkeit der Protokollführer der letzten Mitgliederversammlung unverzüglich eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche den Präsidenten zu wählen hat. Ist der Protokollführer der letzten Mitgliederversammlung nicht erreichbar, so muss die Einberufung durch den zur Verfügung stehenden dienstältesten Bezirksapostel erfolgen.
4. Bei der Abstimmung oder Wahl bedarf es in den vorbezeichneten Fällen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
5. Die Übernahme des Stammapostelamtes und der damit verbundenen Hauptleitung geschieht in einem besonderen Gottesdienst; sie ist alsbald in allen neuapostolischen Gemeinden bekanntzugeben.

§ 8

Vorstand (Apostelrat)

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie aus sieben weiteren, von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidenten gewählten Mitgliedern. Die genannten Mitglieder unterstützen den Präsidenten in seinem Amte. Im übrigen gilt § 11, Abs. 3.

§ 9

Mitgliederversammlung (Apostelversammlung)

1. Die Einberufung einer Mitglieder- resp. Apostelversammlung erfolgt durch den Präsidenten resp. Stammapostel, oder durch ein von ihm hierzu beauftragtes Mitglied. Sie hat durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Bei zwingenden Gründen ist der Präsident jedoch berechtigt, jederzeit eine Mitgliederversammlung mit kürzerer Frist oder form- und fristlos durchzuführen.

2. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat ausserdem dann zu erfolgen, wenn das Gesamtinteresse der Neuapostolischen Kirche oder das Einzelinteresse eines oder mehrerer Bezirke es erfordern oder (nach zwingender Gesetzesbestimmung) wenn 1/5 aller Mitglieder des Apostelbundes einen diesbezüglichen Antrag mit Tagesordnung beim Präsidenten stellen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung benötigen zu ihrer Gültigkeit eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung, ob sie geheim oder durch Zuruf oder auf andere Weise erfolgen soll, entscheidet der Präsident oder der hierfür von ihm bestimmte Vertreter.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend die ausserordentliche Beschlussfassung im Falle eines Notstandes nach § 13 der Statuten sowie betreffend die Auflösung nach § 16.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer und mindestens zehn anwesenden weiteren Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Der Protokollführer wird vom Präsidenten für jede Mitgliederversammlung ernannt. Über die gefassten Beschlüsse werden die Mitglieder unterrichtet.

§ 10

Abstimmungen und Stimmenverhältnis

1. Bei allen in diesen Statuten erwähnten Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, der Präsident zwei Stimmen.
2. Ein Mitglied des Apostelbundes kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch höchstens fünf andere Mitglieder vertreten.
3. Dem Präsidenten können auch mehr als fünf Stimmrechte mit schriftlicher Vollmacht übertragen werden.

§ 11

Vermögen

1. Die finanziellen Mittel zur Deckung der Verwaltungskosten und für die Missionstätigkeit werden von den Apostelbezirken aus frei-

willigen Opferbeiträgen gebildet und nach den Weisungen des Präsidenten verwaltet. Die Mitglieder des Apostelbundes und die Apostelbezirke haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2. Der Präsident sorgt für eine geordnete Buchführung über die gesamten finanziellen Vorgänge des Apostelbundes, ferner für fachgemässen Abschluss der Buchhaltung auf Ende jeden Kalenderjahres, nebst deren Revision durch eine in Fachkreisen anerkannte Revisionsfirma.
3. Der alljährliche Rechnungsabschluss des Präsidenten und Revisionsbericht der Revisionsstelle wird vom Vorstand abgenommen.
4. Die Haftung des Apostelbundes ist beschränkt auf sein Vereinsvermögen unter Ausschluss einer persönlichen Haftung der Mitglieder.

§ 12

Verfassungen, Statuten und Satzungen der einzelnen Apostelbezirke

1. Jeder Bezirksapostel ist verpflichtet, beim Präsidenten ein Exemplar der bestehenden Verfassungen, Statuten und Satzungen des von ihm verwalteten Bezirkes zu hinterlegen. Neue Verfassungen, Statuten und Satzungen sowie Änderungen an bestehenden sind vor Einreichung an die Behörde dem Präsidenten zur Begutachtung vorzulegen.
2. Weichen die Verfassungen, Statuten und Satzungen eines Apostelbezirkes oder einzelner Gemeinden infolge zwingender Verhältnisse von den Statuten des Apostelbundes ab, so sind, dessen ungeachtet, für die Stellung der Mitglieder die Statuten des Apostelbundes verbindlich. (Siehe auch I. Glaubensgrundsätze zu diesen Statuten.)

§ 13

Massnahmen bei einem Notstand

1. Bei Vorliegen eines Notstandes (z. B. Krieg, Unruhen, behördliche, politische oder wirtschaftliche Beschränkungen usw.) kann der Präsident (Stammapostel) oder der/die von ihm hierfür beauftragte/n Vertreter, falls eine Mitgliederversammlung gemäß § 9 der Statuten nicht beschlussfähig ist, mit denjenigen Mitgliedern, die von ihm erreicht und zu einer Versammlung einberufen werden können, Beschlüsse fassen. Dafür ist Voraussetzung, daß die Füh-

rung, der Bestand oder die Einheit der Neuapostolischen Kirche oder eines ihrer Teile gefährdet erscheint.

Der Präsident oder der/die von ihm beauftragte/n Vertreter sind jedoch verpflichtet, sobald die Möglichkeit vorhanden ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung zu den gefassten Beschlüssen baldmöglichst einzuholen; eine schriftliche Zustimmung genügt.

2. Haben nicht mindestens 3/4 aller Mitglieder ihre Zustimmung zu einem solchen Beschluss erteilt, so ist sofort nach Beendigung des Notstandes eine erneute Mitgliederversammlung zur Abstimmung über die gefassten Beschlüsse einzuberufen.

§ 14

Änderungen dieser Statuten

Änderungen oder Ergänzungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung des Stammapostels und 3/4 aller Mitglieder des Apostelbundes.

§ 15

Auslegung der Statuten

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Statuten oder wegen der Rechte und Ansprüche der Mitglieder ist beim Präsidenten um seine Stellungnahme nachzusuchen, die möglichst respektiert werden soll. Die endgültige Klärung ist der nächsten Mitgliederversammlung vorbehalten. Gerichtliche Klagen sind vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 16

Dauer und Auflösung

1. Die Dauer des Apostelbundes ist unbeschränkt.
2. Die Auflösung des Apostelbundes kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, unter Zustimmung des Präsidenten und 3/4 aller übrigen Mitglieder.
3. Wenn gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss und ebenfalls mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder eine neue Institution geschaffen wird, welche in religiöser und rechtlicher Beziehung die Aufgaben und Funktionen des Apostelbundes übernimmt und fortsetzt, so ist derselben das gesamte Vermögen des Apostelbundes unter Begleichung oder Sicherstellung aller Verbindlichkeiten zu übertragen. Sollte keine Fortsetzung in einer neuen Institution erfolgen, hat die Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen aller

Mitglieder Beschluss zu fassen über die Liquidation. Bei der Liquidation ist das Vermögen des Apostelbundes an die Apostelbezirke zu übertragen im prozentualen Verhältnis der von ihnen in den letzten drei Jahren an den Apostelbund geleisteten Beiträge.

§ 17

Schlussbestimmungen

1. Die Originalfassung dieser Statuten erfolgt in deutscher Sprache. Der Präsident lässt sie nach Erfordernis auch in andere Sprachen übersetzen und bestätigt diese Übersetzungen als mit dem deutschen Text übereinstimmend nach Einholung von zwei Gutachten amtlich bestellter Dolmetscher der betreffenden Sprachen.
2. Die vorliegenden Statuten wurden in Zürich, am 12. Juni 1977, anlässlich der Gründungs-Mitgliederversammlung beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident: E. Streckeisen

Der Schriftführer: E. Bänziger

BESTÄTIGUNG

Das nachstehend unterzeichnete neue Mitglied bestätigt hiermit seine Zustimmung zu diesen Statuten und das von ihm abgegebene Gelöbnis gemäss § 4, Abs. 5.

Der neu zu ordinierende Apostel:

Abubacar Mane'
MANE Abubacar

Ort: Freiburg (BRD) Datum: 11. Juni 1989

Der zuständige Bezirksapostel:

K. Lauer

Der Stammapostel:

V. Kely